

S a t z u n g

über das Verfahren bei der Stundung, Niederschlagung
und dem Erlaß von Forderungen des Amtes Flintbek

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 448) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 26. Juni 1972 (GVOBl. Schl.-H. S. 114) hat der Amtsausschuß in der Sitzung vom 20. Juni 1983 für das Verfahren bei der Stundung, Niederschlagung und dem Erlaß von Forderungen des Amtes Flintbek folgende Dienstanweisung in Form einer Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für privatrechtliche Ansprüche und öffentlich-rechtliche Forderungen, die keine Abgabeanprüche sind. Für Abgaben gelten die Abgabeordnung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 613) und das Kommunalabgabengesetz i.d.F. vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71). § 7 dieser Satzung gilt für alle Forderungen einschließlich der öffentlichen Abgaben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Stundung ist das Hinausschieben der Fälligkeit einer Forderung; auch die Gewährung von Ratenzahlung gilt als Stundung.
2. Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
3. Erlaß ist der teilweise oder völlige Verzicht auf einen Anspruch.

§ 3

Voraussetzung der Stundung

1. Forderungen dürfen auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise gestundet werden, wenn
 - a) ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und
 - b) der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

2. Die Stundungsfristen sind kurz zu bemessen. Laufende Forderungen dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen über den Schluß eines Haushaltsjahres hinaus gestundet werden.
3. Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine durch Vereinbarung zu bestimmende Zeit überschritten wird.

§ 4

Voraussetzungen für die Niederschlagung

Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn

1. feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder
2. die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

§ 5

Voraussetzungen für den Erlaß

Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Forderung nachweisbar dauernd nicht einziehbar ist und die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

§ 6

Stundungszinsen

1. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen. Als angemessene Verzinsung ist regelmäßig 2 v.H. über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank anzusehen. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde.
Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder der gesamte Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10,-- DM belaufen würde.
2. Die Berechnung und Festsetzung von Stundungszinsen für Abgabenansprüche (Grund-/Gewerbsteuer, Gebühren und Beiträge) richten sich nach den Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 613) und des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71).

§ 7

Zuständigkeit

1. Für die Stundung aller Forderungen ist der Amtsvorsteher zuständig, sofern der gestundete Betrag die Summe von 1.000,-- DM nicht übersteigt, sonst der Amtsausschuß.
2. Über Niederschlagungen entscheidet der Amtsausschuß.
3. Über den Erlaß von Forderungen entscheidet der Amtsausschuß.

§ 8

Beteiligung der Amtskasse

1. Die Amtskasse des Amtes Flintbek ist unverzüglich über eine Entscheidung nach § 7 zu unterrichten.
2. Alle Zahlungen des Schuldners sind in folgender Reihenfolge zu buchen:
 - a) Kosten
 - b) Zinsen
 - c) Hauptforderung

§ 9

Behandlung niedergeschlagener Forderungen

1. Niedergeschlagene Forderungen sind in eine Niederschlagungsliste einzutragen.
2. Die Amtskasse ist anzuweisen, die niedergeschlagenen Beträge vom Einnahmesoll abzusetzen. In der Kassenanordnung ist zu vermerken, daß der niedergeschlagene Betrag in die Niederschlagungsliste eingetragen worden ist.
3. Die Verwaltung hat die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner von niedergeschlagenen Forderungen laufend zu überwachen. Die Niederschlagungsliste ist mindestens jährlich bis zum 1.7. eines jeden Jahres zu überprüfen. Dabei ist vor allem darauf zu achten, daß die Ansprüche nicht verjähren. Sobald die Beitreibung aussichtsreich erscheint, ist sie erneut zu versuchen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

Flintbek, den 30. Juni 1983



Amt Flintbek
Der Amtsvorsteher